

Schwarzatal: Staatsanwaltschaft Erfurt reagiert nach drei Monaten



Der noch natürlichen Ilm oberhalb von Großheringen droht Ungemach durch Wasserkraft.

Foto: VANT

In den nächsten Tagen, heißt es bei der Staatsanwaltschaft Erfurt, würden die Angler und Naturschützer im Schwarzatal Post erhalten. Wegen ihrer Strafanzeigen.

Erfurt. Das hat aber gedauert. Angesichts des Baus eines Wasserkraftwerks am Standort Rote Mühle bei Mellenbach erstattete der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen (VANT) bereits im Juli Anzeige. Allerdings bei der Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mühlhausen.

Die Angler sind der Meinung, das Landesverwaltungsamt (LVA) habe sich durch die Genehmigung des 105-kW-Kraftwerks an der Schwarza strafbar gemacht. Die Staatsanwälte in Mühlhausen erklärten sich zwei Wochen später für unzuständig und teilten mit, sie hätten die Strafanzeige an die Kollegen nach Erfurt weitergeleitet. Dort war inzwischen eine weitere Anzeige in derselben Sache eingegangen. Diesmal von der Ortsgruppe Rennsteig-Saale des Naturschutzbundes BUND.

Aber die Behörde in der Landeshauptstadt reagierte nicht. Auch ein Erinnerungsschreiben vom 5. September wurde keiner Antwort gewürdigt. Dass es bei Strafanzeigen nicht einmal eine Eingangsbestätigung gibt, sei eher unüblich, räumte auf OTZ-Anfrage die Generalstaatsanwaltschaft in Jena ein. Oh, das müssen wir wohl schlichtweg verprimelt haben, zeigte sich vorige Woche Oberstaatsanwalt Michael Lehmann in Erfurt schuldbewusst.

Aber: Beide Anzeigen seien da, unter einem Aktenzeichen zusammengefasst, und eine abschließende Meinung dazu habe die Ermittlungsbehörde auch schon. Die Formulierung lässt nichts Gutes ahnen. Falls die Staatsanwälte keinen Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung erkennen können, ist dagegen noch Beschwerde möglich. Die Angler würden das Rechtsmittel anwenden, signalisiert der Vorstand. Sonst müsse man ja gleich ohnmächtig zusehen, wie ein geplantes Wasserkraftwerk die Ilm bei Großheringen im Weimarer Land verbaut. Auch dieses Projekt soll verhindert werden.

Volkhard Paczulla / 01.10.12 / OTZ

KOMMENTAR auf der nächsten Seite:

Prüfung für den Rechtsstaat

Volkhard Paczulla ist gespannt auf die Antwort aus Erfurt

Wie soll man das nennen, wenn sich Bürger in Behördenvorgänge einmischen? Wenn sie in ihrer Freizeit sperrige Vertragstexte wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie studieren. Und das deutsche Naturschutzrecht dazu. Wenn sie das extra erweiterte Strafgesetzbuch hernehmen und, vielleicht juristisch naiv, feststellen: Das passt alles sehr schön zusammen. Nur die Thüringer Wirklichkeit, die passt dazu nicht.

Ist das Querulantentum? Ist es Rechthaberei von ein paar Prinzipienreitern, die mit ihrer freien Zeit nichts Besseres anzufangen wissen? Oder ist es der Versuch, den demokratisch verfassten Rechtsstaat beim Wort und damit ernst zu nehmen? Ermittelt dieser Staat auch gegen Behörden, also quasi gegen sich selbst?

Wie immer die Staatsanwaltschaft Erfurt auf die Strafanzeigen aus dem Schwarzatal reagieren wird: Solche Fragen sollte sie sich stellen.

Denn es sind diese nimmermüden Ehrenamtler, die sich in Beiräte hocken, die Fachtagungen besuchen und Vereinsleben organisieren. Die sich ihren Idealismus nicht nehmen lassen wollen. Kurz angebundene Juristerei ohne hinreichend verständliche Erklärung kann da viel Schädliches bewirken.

NACHTRAG:

Mit Schreiben vom 27.09.2012 teilt die Staatsanwaltschaft Erfurt sinngemäß mit, dass keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verwaltungshandeln vorlägen.

Bemerkung von uns:

Die **RICHTLINIE** 2008/99/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** stellt klar:

„Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bestehenden Sanktionsregelungen nicht ausreichen, um die vollständige Einhaltung des Umweltschutzrechts durchzusetzen.“

Diese Einhaltung kann und sollte durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder zivilrechtlichen Schadenersatzleistungen zum Ausdruck kommt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 verantwortliche juristische Personen (Verwaltung) wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.

Mancher wird sich fragen, warum gehen die nicht vors Verwaltungsgericht? Klagen gegen private Projekte bürgen die Gefahr eines nachträglichen Zivilverfahrens auf Schadenersatz, was in die Millionen gehen kann. Kein klageberechtigter Umweltverband oder die Rechtsschutzversicherung geht aus Erfahrung dieses Risiko ein! Nach dieser Reaktion der Staatsanwaltschaft haben die Verwaltungsbeamten offenbar Narrenfreiheit!